

AUS DER ARBEIT DES GEMEINDERATES

Sitzung am 20.05.2021

Erlass einer Verordnung der Gemeinde Wurmberg zum Schutz freilebender Katzen – Katzenschutzverordnung (KatzenSchVO)

In Deutschland leben rund zwei Millionen verwilderte Katzen auf der Straße. Die Lebenserwartung von Katzen ohne menschliche Betreuung und medizinische Versorgung ist erheblich geringer als die von in menschlicher Obhut gehaltenen Katzen. So treten Katzenkrankheiten wie Katzenschnupfen signifikant häufiger auf, auch der Anteil an unterernährten Katzen ist deutlich höher.

Eine Katzenpopulation kann rasch wachsen, insbesondere natürlich dort, wo vermehrt freilebende Streuerkatzen anzutreffen sind.

In Wurmberg und Neubärental setzen sich seit einigen Jahren Tierfreunde dafür ein, dass freilebende Katzen eingefangen, kastriert und dann vor Ort wieder freigelassen und betreut werden. Oftmals bestreiten sie die Kosten für die Kastration in einer tierärztlichen Praxis aus eigenen finanziellen Mitteln. Darüber hinaus wurden aber von August 2019 bis einschließlich April 2021, d.h. in einem Zeitraum von 20 Monaten, allein 29 Katzen auf Kosten der Gemeinde kastriert (Ausgaben in Höhe von rund 3.300,00 EUR).

Wie eine Initiative aus der Bürgerschaft unter Federführung von Frau Petra Gerter, Neubärental, im Gespräch mit Bürgermeister Jörg-Michael Teplý erläutert hat, führen die genannten Maßnahmen allein aber offensichtlich nicht zum gewünschten Erfolg. Da viele uneinsichtige Katzenhalter ihre Katzen nicht kastrieren lassen, nimmt die Population insgesamt weiter stark zu. Freilebende Streuerkatzen sind oft in einem schlechten gesundheitlichen Zustand, sie stecken gesunde Hauskatzen an und es gibt zunehmend Probleme mit Anwohnern wegen der Verschmutzung mit Kot in Gärten und Gemüsebeeten.

Durch das am 13. Juli 2013 in Kraft getretene 3. Änderungsgesetz zum Tierschutzgesetz (TierSchG) ist ein neuer § 13b in das Gesetz eingefügt worden. Darin wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet freilebenden Katzen erforderlich ist. Durch Rechtsverordnung vom 19. November 2013 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg diese Ermächtigung auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen.

Mit einer Katzenschutzverordnung können Gemeinden langfristig die Katzenpopulation kontrollieren und somit vorbeugenden Tierschutz leisten. Die mit der Verordnung verpflichtende Kastration dämmt die Anzahl von Jungtieren ein und verringert damit das beschriebene Katzenelend. Um eine Kastration nachvollziehen zu können, sind die Kennzeichnung und Registrierung des Tieres notwendig und ermöglichen auch im Falle eines

entlaufenen Tieres eine schnelle Zuordnung und Rückgabe an den Tierhalter.

Zentraler Inhalt einer Katzenschutzverordnung ist die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halterkatzen, denen unkontrolliert Auslauf gewährt wird. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze freien unkontrollierten Auslauf gewähren, müssen nach dieser Verordnung ihre Katze bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren lassen und hierfür die Kosten tragen. Durch die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wird darüber hinaus die Halterermittlung erheblich vereinfacht. Vom Erlass einer Katzenschutzverordnung erhofft man sich langfristig eine Reduzierung der Anzahl freilebender Katzen und damit auch eine dauerhafte Entlastung für die Städte und Gemeinden sowie die Tierschützer, weil sie sich als Folge der Verringerung der Anzahl an freilebenden Katzen um weniger (auch verletzte und unterversorgte) Tiere kümmern müssen.

Den ggf. im Auftrag der Gemeinde ehrenamtlich tätigen Tierfreunden soll eine Katzenschutzverordnung die notwendige Absicherung bieten, z.B. bei der Inobhutnahme einer unkastrierten Halterkatze, ggf. sogar auf Privat- oder Betriebsgelände.

Nähere Informationen liegen dem Gemeinderat vor; es wird insbesondere auf die Begründung zum Musterverordnungstext und die Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hingewiesen.

Zusätzlich wird in der Gemeinderatssitzung Frau Petra Gerter (Neubärental) als sachkundige Einwohnerin gemäß § 33 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) zur Beratung dieser Angelegenheit hinzugezogen. Sie gibt dem Gremium in der Sitzung nochmals die notwendigen Erläuterungen und steht für Fragen zur Verfügung.

Nach Angaben der Initiative aus der Bürgerschaft befürworten das Veterinäramt sowie das Tierheim Pforzheim die Einführung einer Katzenschutzverordnung zur Eindämmung wilder Katzenpopulationen. In den Heckengäu-Gemeinden Mönshheim, Heimsheim und Weissach wurden hierfür zuletzt bereits die notwendigen Beschlüsse gefasst, in der Gemeinde Weil der Stadt eine solche abgelehnt.

§ 13b Satz 1 TierSchG verlangt Nachweise, dass eine entsprechende Katzenproblematik bei den freilebenden Katzen in der Gemeinde besteht. Hierzu bedarf es einer Dokumentation, dass eine hohe Katzenpopulation (Kolonien freilebender Katzen) und damit einhergehende Tierschutzprobleme (Schmerzen, Leiden, Schäden) in der Gemeinde Wurmberg bestehen. Auch bedarf es der Feststellung, dass andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen.

Aus Sicht der Verwaltung spricht allein die Anzahl der in den vergangenen 20 Monaten auf Kosten der Gemeinde Wurmberg kastrierten Katzen eine eindeutige Sprache. Die Tatsache, dass rund ein Drittel dieser Kastrationen in

den ersten vier Monaten dieses Jahres erfolgte, ist ein eindeutiges Indiz dafür, dass andere Maßnahmen als der Erlass einer Katzenschutzverordnung nicht den gewünschten Erfolg erzielen. Vor diesem Hintergrund und unter der Maßgabe, dass erforderlichenfalls weitere notwendige Nachweise für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen z.B. in Form von Dokumentationen durch die auf die Gemeindeverwaltung zugekommenen Tierschützer*innen erbracht werden, wird die Einführung einer Katzenschutzverordnung für das Gemeindegebiet unterstützt.

Die Gemeindeverwaltung weist in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich darauf hin, dass eine Kontrolle der Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halterkatzen, denen unkontrolliert Auslauf gewährt wird, durch eigenes Personal nicht geleistet werden kann. Auch kann ein Zuwiderhandeln mangels rechtlicher Grundlage nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, und es bestehen nach wie vor rechtliche Zweifel, ob bzw. in welchen Fällen eine örtliche Katzenschutzverordnung tatsächlich einen Eingriff in das Eigentum (Art. 14 Grundgesetz) rechtfertigt.

Nach dem Sachvortrag erhält der Gemeinderat die Möglichkeit, ergänzende Fragen zu stellen, wovon auch rege Gebrauch gemacht wird.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) möchte wissen, wie festgestellt werden kann, wem eine Katze gehöre, und inwiefern eine Katzenschutzverordnung dazu geeignet sei, den Tierschützern zu helfen.

Frau Gerter erläutert, dass die Zuordnung einer Katze zu einem Halter eigentlich nur über einen implantierten Chip festgestellt werden kann. Eine Katzenschutzverordnung würde den Ehrenamtlichen insoweit helfen, dass im Falle einer Anzeige eines privaten Katzenhalters, dessen unregistrierte Katze eingefangen und kastriert wurde, auf die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halterkatzen, denen unkontrolliert Auslauf gewährt wird, verwiesen werden könne.

Die Frage von Gemeinderat Jochen Grausam (NWV), ob eine allgemeine Pflicht zum Chippen von Katzen bestehe, wird durch Frau Gerter verneint. Über die Katzenschutzverordnung sollen vor allem diejenigen, die ihren Katzen unkontrolliert Auslauf gewähren, in die Pflicht genommen werden. Ein großes Problem stellen nämlich „Freigängerkatzen“ dar, die sich dann mit verwilderten Katzen paaren und unkontrolliert Nachwuchs zeugen.

Gemeinderat Michael Britsch (FWV) teilt mit, dass er zwei 18 Jahre alte Katzen habe, die zwar kastriert, aber nicht gechippt seien.

Frau Gerter rät, die Katzen nachträglich noch beim Tierarzt chippen zu lassen.

Gemeinderat Karlheinz Binder (FWV) möchte wissen, wie lange die Ehrenamtlichen schon im Tierschutz aktiv seien.

Frau Gerter führt aus, dass die Gruppe bereits seit ca. zehn Jahren im Tierschutz aktiv dabei sei.

Sie bestätigt ferner auf Nachfrage von Gemeinderat Felix Bechtle (NWV), dass Hauskatzen, die sich nicht unkontrolliert draußen aufhalten, auch nicht gechippt werden müssen.

Weiterhin teilt Herr Bechtle mit, dass er die Information der Bürgerinnen und Bürger zu diesem Thema für sehr wichtig erachte.

Bürgermeister Teply führt aus, dass die Katzenschutzverordnung sicher nicht nur einmal im Amtsblatt veröffentlicht werde. Zudem haben die Katzenhalter auch ein halbes Jahr Zeit, bis die Verordnung tatsächlich in Kraft tritt. Die Katzenschutzverordnung solle vor allem den ehrenamtlich tätigen Tierschützern rechtliche Sicherheit für ihr Tun geben, damit für sie keine persönlichen Nachteile aus ihrem Einsatz heraus resultieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass einer Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Wurmberg zu.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Ortsjubiläen 800 Jahre Wurmberg und 300 Jahre Neubärental – Ausweisung eines Rundwanderweges und Installation von Jubiläumspfählen

Infolge der seinerzeit nicht absehbaren weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie, die auch heute leider noch nicht überwunden ist, haben der Festausschuss für die Ortsjubiläen und der Gemeinderat bereits im Mai/Juni 2020 schweren Herzens einen weitgehenden Verzicht auf die Planung und Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen im Jahr 2021 beschlossen.

Gleichzeitig wurde allerdings festgelegt, nach Möglichkeit kommunale Aktivitäten mit bleibendem Wert außerhalb von Veranstaltungen umzusetzen. Hierunter fällt z.B. die Ausweisung eines Rundwanderweges um die beiden Ortsteile Wurmberg und Neubärental (Arbeitstitel „Guck-amol-Weg“). Mit der Grundidee für diesen Weg haben sich die Gemeinderatsmitglieder Michael Britsch (FWV) und Dietmar Schaan (NWV) in den vergangenen Wochen intensiv befasst. Sie stellen in der Sitzung ihre in Abstimmung mit dem Bürgermeister entwickelten Überlegungen vor und erläutern diese detailliert.

Vorgesehen ist ein Rundwanderweg über bestehende Feld- und Waldwege, der sich an der Gemarkungsgrenze orientiert und insgesamt rund 12 km lang ist. Überall dort, wo die Wanderstrecke über unwegsames Gelände führt, sollen kurze Ausweichmöglichkeiten berücksichtigt werden, die auch mit z.B. einem Kinderwagen oder Rollator begehbar sind. An einer Stelle der vorgesehenen Streckenführung wäre noch ein Lückenschluss erforderlich, um das zweifache Queren der Landesstraße in Richtung Mönshausen zu vermeiden.

Im Verlauf des Weges sollen viele wissenswerte Informationen über Wurmberg und Neubärental vermittelt werden sowie attraktive Plätze zur Rast bzw. zum Verweilen einladen.

Mittels eines eigenen Wegweisungssystems möchten die Initiatoren gewährleisten, dass sich Wanderer bzw. Spaziergänger auf dem Rundweg zurechtfinden, führt Michael Britsch (FWV) aus. Er veranschaulicht dies in der Sitzung ebenso wie die an verschiedenen markanten Stationen entlang des Weges vorgesehenen Infotafeln. Dort sollen Wanderer Informationen nicht nur lesen, sondern mittels QR-Code auch digital abrufen können.

Für die Einrichtung attraktiver Rast- und Verweilgelegenheiten entlang des Rundwanderwegs, insbesondere in Form von Sitzbänken verschiedener Art und Gestaltung, möchten die Organisatoren gerne Sponsoren aus der örtlichen Bevölkerung und Geschäftswelt finden, führt Dietmar Schaan näher aus.

Neben der Ausweisung des erlebbaren Rundwanderweges ist auch noch eine öffentlichkeitswirksame Präsentation der Ortsjubiläen durch eine Fahneninstallation geplant. Die Fahnen könnten in Wurmberg z.B. auf der Innenfläche des neuen Kreisverkehrs installiert, ergänzende Tafeln mit historischen Informationen bei der vorgesehenen neuen Sitzbank am Fußweg entlang des Grundstücks der Katholischen Kirchengemeinde angebracht werden. Alternativ komme hierfür vielleicht auch der Adlerplatz in Frage, der einen besseren Bezug zur Ortshistorie vermittele, so Dietmar Schaan. In Neubärental soll das Ensemble von Fahnen und Informationstafeln im Bereich des Brunnens in der Ortsmitte platziert werden.

Einen positiven Gemeinderatsbeschluss vorausgesetzt, ist vorgesehen, die Installation der Jubiläumsfahnen kurzfristig zu realisieren sowie den Rundwanderweg unter Einbeziehung weiterer Personen aus der Bürgerschaft konzeptionell fortzuentwickeln und ebenfalls zeitnah umzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ausweisung eines Rundwanderweges um Wurmberg und Neubärental aus Anlass des 800- bzw. 300-jährigen Ortsjubiläums sowie der Installation von Jubiläumsfahnen wie vorstehend beschrieben und in der Sitzung erläutert zu und ermächtigt die Ratsmitglieder Michael Britsch und Dietmar Schaan, in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die notwendigen Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

LEADER-Region Heckengäu - Teilnahme der Gemeinde Wurmberg

LEADER ist ein Förderprogramm der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg für den Ländlichen Raum. Ziel ist, die vorwiegend ländlich geprägten Regionen sozial, kulturell und wirtschaftlich zu stärken.

LEADER wird in Baden-Württemberg in kleineren, abgegrenzten Gebieten des Ländlichen Raums durchgeführt (LEADER-Aktionsgebiete), die unter geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten eine Einheit bilden und auch über Landkreisgrenzen hinaus angelegt sind. Hierzu zählt seit 2015 auch das Aktionsgebiet Heckengäu, welchem auch die Gemeinde Wurmberg schon seinerzeit beitreten wollte. Trotz entsprechender Beschlussfassung im Gemeinderat im Oktober 2013 blieb die Gemeinde Wurmberg bei der abschließenden Festlegung des Aktionsgebietes leider außen vor, weil ansonsten die maximale Einwohnerzahl von 140.000 für ein LEADER-Aktionsgebiet überschritten worden wäre.

Die erste Förderperiode ist nunmehr zum Ende des vergangenen Jahres ausgelaufen, eine neue Förderperiode soll sich nahtlos daran anschließen. Hierfür müssen sich aber auch bestehende LEADER-Regionen neuerlich bewerben. Im Rahmen der Neubewerbung dürfen die Regionen ihre Gebiete bis zu einer Einwohnerzahl von maximal 150.000 erweitern. Hierdurch ergibt sich für die Gemeinde Wurmberg im Rahmen der Neubewerbung nunmehr die Möglichkeit, sich LEADER Heckengäu anzuschließen.

Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) erkundigt sich, wie groß die Erfolgsaussichten auf eine Teilnahme der Gemeinde Wurmberg seien.

Bürgermeister Teply führt aus, dass er fest davon ausgehe, dass die Gemeinde Wurmberg in die LEADER-Region Heckengäu aufgenommen werde. Letztlich müsse in der Folge jedoch abgewartet werden, ob auch die Bewerbung der LEADER-Region Heckengäu für eine erneute Aufnahme in das LEADER-Förderprogramm erfolgreich sei.

Beschluss:

Die Gemeinde Wurmberg schließt sich einer Bewerbung der LEADER-Region Heckengäu für die kommende Förderperiode an und stellt die dafür erforderlichen Mittel in Höhe des auf die Kommune entfallenden Anteils in ihren Haushaltsplänen bereit.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Mobilfunkversorgung - Verlängerung des Nutzungsvertrags Mobilfunkstandort Steingrube

Im Jahr 1991 wurde – nach vorherigem Gemeinderatsbeschluss - erstmals ein Nutzungsvertrag zwischen der Vodafone GmbH (seinerzeit noch Mannesmann Mobilfunk) und der Gemeinde Wurmberg zum Betrieb eines Mobilfunkmastes auf dem Grundstück Flst.Nr 5136 (beim Hochbehälter

Steingrube) abgeschlossen und auch eine Mindestlaufzeit und eine Entschädigung vereinbart. Zum Ablauf der Mindestlaufzeit hat die Gemeindeverwaltung regelmäßig gekündigt und inzwischen mehrmals eine Verlängerung des ursprünglichen Vertrages vereinbart. Die Entschädigung wurde dabei immer an die üblichen Entschädigungen für vergleichbare Anlagen angepasst.

Letztmals hat die Verwaltung zum 31.12.2019 gekündigt und auch eine Verlängerung des Vertrages bis zum 31.12.2030 vereinbart. Aufgrund dieser neuen Vereinbarung erhält die Gemeinde Wurmberg aktuell eine Entschädigung von 450,-- Euro monatlich.

Die Vodafone GmbH hat den Betrieb des Mobilfunknetzes ausgegliedert; die entsprechenden Gesellschaften haben seitdem mehrfach umfirmiert. Bei den im Folgenden genannten Unternehmen handelt es sich daher um die jeweiligen Rechtsnachfolger.

Im November 2020 trat Vodafone/Vantage Towers GmbH mit einem Kaufangebot für eine Teilfläche von 250 qm des Flurstücks 5136 an die Gemeinde heran. Basis des Kaufangebots ist ein Standortsicherungskonzept, mit dem die Vantage Towers GmbH ihre Mobilfunkstandorte langfristig sichern möchte. Aufgrund einer möglichen Erweiterung der gemeinsamen Wasserversorgung der Heckengäu-Gemeinden an diesem Standort hat die Gemeinde Wurmberg den Verkauf des Grundstücksanteils abgelehnt.

Daraufhin schlug die Vantage Towers AG im Februar 2021 eine feste Laufzeitverlängerung des bestehenden Nutzungsvertrags mit unveränderter monatlicher Zahlungsweise bis zum 30.06.2051 vor. Da sich die Überlegungen bezüglich möglicher Veränderungen der Wasserversorgung weiterhin in der Planungsphase befinden, konnte die Gemeinde Wurmberg diesem Ansinnen nur mit der Vereinbarung eines Sonderkündigungsrechts für Zwecke der Wasserversorgung oder andere kommunale Zwecke überhaupt nähertreten. Entsprechende Verhandlungen mit der Vantage Towers AG haben nun zum Entwurf der 5. Ergänzungsvereinbarung geführt.

Hauptpunkt der Ergänzungsvereinbarung ist die Verlängerung der Laufzeit bis zum 30.06.2051 mit einer monatlichen Vergütung von 450,00 €.

Um den Belangen der Gemeinde Rechnung zu tragen, wurde das folgende Sonderkündigungsrecht aufgenommen:

„Wenn der Eigentümer die von TowerCo angemietete Grundstücksfläche für die kommunale Wasserversorgung oder einen dringenden anderen öffentlichen Zweck höherem öffentlichen Interesses in der Daseinsvorsorge benötigt, wird er die TowerCo frühzeitig unterrichten und TowerCo einen geeigneten Ersatzstandort auf diesem oder einem anderen in seinem Eigentum befindlichen Grundstück zur Verfügung stellen. Die Kosten der Verlegung der Funkstation gehen zu Lasten von TowerCo. Ist die Bereitstellung eines Ersatzstandortes nicht möglich oder ist der Ersatzstandort für den Betrieb der Funkstation ungeeignet, ist jede

Vertragspartei berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalendermonats außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum 31.12.2030 möglich.“

Eine solche Regelung gibt es in dem aktuellen Bestands-Nutzungsvertrag nicht und ist somit eine Verbesserung zum Vorteil der Gemeinde. Für Vantage Towers können durch eine Versetzung der Funkstation beachtliche Kosten anfallen. Durch das Sonderkündigungsrecht zum Ablauf der gegenwärtigen festen Laufzeit (31.12.2030) verändern sich die Vertragsbedingungen in dieser Hinsicht ebenfalls nicht.

Zu einzelnen Vertragspunkten hat die Vantage Towers AG folgende Erläuterungen/Informationen gegeben:

Ziffer 2 – Untervermietung:

„Unternehmen, die gem. §§ 15 ff. AktG im Konzernverbund mit der TowerCo stehen, stellen keine Dritten in diesem Sinne dar; ihre Mitnutzung der Mietfläche bedarf keiner Zustimmung des Eigentümers.“ Der bestehende Nutzungsvertrag wurde auf die Vantage Towers AG übertragen. Jedoch der Betrieb des Telekommunikationsnetzes erfolgt weiterhin durch das verbundene Konzernunternehmen Vodafone GmbH. Aus diesem Grunde bedarf es der Ausnahmeregelung für verbundene Unternehmen.

Ziffer 3 und Anlage 2 - Bewilligungserklärung für die Eintragung einer Dienstbarkeit:

Die in § 4 Abs. (4) des Nutzungsvertrages vom 17.07.1991 vereinbarte beschränkte persönliche Dienstbarkeit wurde bislang im Grundbuch nicht eingetragen.

Ziffer 4 zu § 5 Abs. (5):

Sonderregelung, falls der Eigentümer das Grundstück für die kommunale Wasserversorgung oder einen dringenden anderen öffentlichen Zweck höherem öffentlichen Interesses in der Daseinsvorsorge benötigt.

Ziffer 8 - Klausel zum Exportkontrollrecht

Diese Standard-Klausel ist in Verträgen der Vodafone-Group weltweit enthalten. Vantage Towers als Teil des englischen Unternehmens Vodafone muss darauf achten, dass sich alle Vertragspartner auch an die geltenden Sanktionen und Exportkontrollen halten. Hier geht es um die Einhaltung der im Außenwirtschaftsrecht enthaltenen Verbote und Genehmigungspflichten. Mit anderen Worten ausgedrückt, alles was hierzu verboten ist, muss auch für beide Vertragspartner verboten bleiben.

Ziffer 10 – Nutzungsumfang

Unveränderte Masthöhe von 26 m (bisherige Angabe von 25,20 m wurde auf volle 26 m gerundet, da Masthöhen in Nutzungsverträgen stets in vollen Meter ausgewiesen werden) sowie unveränderte Mietfläche von ca. 60 qm. Die Funkstation darf künftig auch an private Versorgungsnetze wie Glasfaser angeschlossen werden.

Obwohl die Verlängerung des Nutzungsvertrages zum Geschäft der laufenden Verwaltung zählt und somit in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung fällt, haben die Juristen von Vodafone um Zustimmung des Gemeinderates zur Vertragsverlängerung gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung des Nutzungsvertrages mit der Vantage Towers AG zum Betrieb einer Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Flst.Nr 5136 bis zum 30.06.2051 zu den in der 5. Ergänzung zum bestehenden Nutzungsvertrag vom 17.07.1991 konkretisierten Konditionen zu.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Baugesuch

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 6722, Münzenfeldstraße 26/2

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Banntor/Gasse II“.

Die notwendige Befreiung betrifft die Überschreitung der max. zulässigen Gebäudehöhe um 0,30 m (6,60 m statt 6,30 m).

Bei dieser Befreiung handelt es sich um den gleichen Sonderfall, der auch schon bei einem vergleichbaren Bauvorhaben im Februar vom Gemeinderat behandelt wurde. Aufgrund einer nicht beabsichtigten Härte für alle Grundstückseigentümer, die über ein Grundstück oberhalb der beiden Stichstraßen verfügen, hat der Gemeinderat damals mehrheitlich beschlossen, bei Gebäuden mit Flachdächern einer Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe bis zu max. 0,30 m auf den Grundstücken oberhalb der beiden Stichstraßen zuzustimmen und entsprechende Befreiungen zu erteilen.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) merkt an, dass er sich für ein absolutes Haltverbot im Bereich des Wendehammers der Stichstraße ausspreche.

Bürgermeister Teply schlägt vor, zunächst einmal die Entwicklung der Parksituation in diesem Bereich abzuwarten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie der notwendigen Befreiung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung:

- Bürgermeister Teply teilt mit, dass beim geplanten Neubaugebiet „Quellenäcker II“ voraussichtlich drei Straßenbezeichnungen erforderlich werden. Diese sollte der Gemeinderat in der kommenden Sitzung am 24.06.2021 festlegen, damit die Umlegung abgeschlossen werden kann. Denkbar wären aus Sicht der Gemeindeverwaltung z.B. Straßenbezeichnungen unter Verwendung von Vogelnamen, die es in der Gemeinde bislang nicht gibt. Die Gemeindeverwaltung schlägt jedoch vor, die Bevölkerung über das Amtsblatt zu beteiligen und um Einreichung von Vorschlägen für die Straßenbezeichnungen zu bitten. Der Gemeinderat wird ebenfalls darum gebeten, eventuelle Namensvorschläge einzureichen.
- Der Bürgermeister informiert das Gremium über die den aktuellen Stand bei der Suche nach zusätzlichen Raumkapazitäten für zwei zusätzliche Gruppen (jeweils eine für Kinder über drei und eine für Kinder unter drei Jahren) in der örtlichen Kindertagesbetreuung. Neben einer dauerhaften Erweiterung des Angebots durch Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten müssten bis zu deren Fertigstellung auch kurzfristig zu realisierende provisorische Lösungen gefunden werden. Hierzu habe sich die Gemeindeverwaltung Anfang Mai zu einem Erörterungstermin mit Vertretern des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Kindergartenfachberatung beim Landratsamt Enzkreis, der Evang. Kirchengemeinde als Trägerin der örtlichen Kindertageseinrichtungen, der Einrichtungsleitung der Wurmberger Kindertagesstätte sowie des beauftragten Planungsbüros Boger getroffen.

Zielsetzung sollte sein, so Teply, dass auch die jetzt notwendige Erweiterung des Angebots in Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde verbleibt. Insofern ist z.B. fraglich, ob ein Wald- oder Naturkindergarten als von den baulichen und sonstigen Voraussetzungen wohl am schnellsten zu realisierende Lösung in Frage komme.

Egal ob dauerhafte Lösung oder temporäres Provisorium, die Problematik bleibe immer die gleiche: die Erfüllung der Vorgaben hinsichtlich der Größen der Gruppenräume und des Sanitärbereichs

sowie die verkehrssichere Erreichbarkeit stellten große Herausforderungen dar.

Für eine dauerhafte Lösung wurden in dem Besprechungstermin verschiedene Ansätze auf dem bestehenden Gelände in der Gartenstraße skizziert, die nunmehr durch das Büro Boger geprüft werden.

Auch für eine temporäre Nutzung seien ohne Denkverbote verschiedenste Szenarien und Objekte wie z.B. Musikerheim, Sängerheim, Gasthaus „Adler“ oder auch Evang. Gemeindehaus in Erwägung und letztlich doch wieder verworfen worden, weil eine Nutzung aufgrund der zu beachtenden Bestimmungen nicht möglich ist.

Näher untersucht werden soll nun, ob eine Gruppe temporär im Turnraum im Gebäude Gartenstr. 12 eingerichtet werden kann. Teply: „Die dort derzeit vorhandene Nutzung als mittägliche Schlafstätte für die Ganztagesbetreuung könnte meines Erachtens in den Gemeinderaum im Untergeschoss umziehen, ohne dass deswegen die Landfrauen auf die abendliche Nutzung des Raumes einmal die Woche verzichten müssen.“ Eine weitere Gruppe wäre vorübergehend möglicherweise in den derzeit ungenutzten Räumen des Jugendraumes und hierfür als Außenspielgelände das „Plätzle“ beim Evang. Gemeindehaus vorstellbar. Allerdings müsse auch dies zunächst noch eingehender geprüft werden, erklärt der Bürgermeister.

- Weiterhin wird das Gremium von Herrn Teply darüber in Kenntnis gesetzt, dass bei der Winterlinde am Kriegerdenkmal zum zweiten Mal ein Ausbruch eines Starkastes am Stammkopf zu verzeichnen gewesen sei. Aus diesem Grund habe der Bauhof eine Vor-Ort-Begutachtung zusammen mit dem Baumsachverständigen des Landratsamtes Enzkreis, Herrn Bernhard Reisch, vorgenommen. Der Wurzelansatz sowie der Stamm seien defektfrei, die Vitalität könne jedoch nicht sicher eingeschätzt werden. Die Anbindung der Starkäste am Stammkopf werde von Herrn Reisch kritisch gesehen (zwei offene Morschungen vorhanden). Außerdem sei eine umfangreiche Kernfäule im Stamm zu erkennen (ca. 50% des Durchmesser am Stammkopf). Problematisch seien die einseitige Kronenlast und die dadurch entstehende große Belastung des Stammkopfes durch Zug und Druck. Bei Starkwindereignissen mit Windrichtung aus Osten (z.B. Gewitterböen) bestehe die Gefahr von Ast- und Kronenbruch durch die große Zugbelastung. Für einen bruchsicheren Zustand werde daher eine dauerhafte Kroneneinkürzung von bis zu 50% des Volumens erforderlich. Der genaue Grad der erforderlichen Einkürzung könne jedoch nur durch eine Fachfirma mittels eingehender Untersuchung mit exakter Restwandstärkenmessung festgestellt werden. Bürgermeister Teply führt aus, dass für einen Erhalt des Baumes die ortsbildprägende Wirkung, die kulturhistorische Bedeutung sowie die Standfestigkeit des Baumes an sich sprechen. Allerdings werde die Krone dauerhaft deutlich kleiner

und weiterhin einseitig bleiben (müssen). Als Folgen seien nach Aussage des Baumexperten Reisch eine starke Veränderung des Kronenbildes durch den hohen Anteil steiler Neutriebe, ein intensiver Weiterbetreuungsbedarf zur Sicherung der Kronenstabilität, eine drohende Verschlechterung der Vitalität durch Verlust von Kronenvolumen und Blattmasse sowie vermutlich verstärkte Fäuleprozesse und Anfälligkeit für Krankheiten/Schädlinge und Frost zu erwarten. Es wären massive Eingriffe und Investitionen erforderlich (eingehende Untersuchung, Baumpflegemaßnahmen, Folgepflege) für einen zeitlich sehr begrenzten Baumerhalt. Alternativ könnte im Falle der Beseitigung der Winterlinde eine großzügige Ersatzpflanzung vorgenommen werden – allerdings sei nach Auffassung von Herrn Reisch der bestehende Standort aufgrund des beengten Standraums und der Bauschäden an der Stützmauer dafür ungeeignet. Dort könnten nur mittelstark wachsende Laubbäume in schmaler Form angepflanzt werden. Auf der östlich angrenzenden Grünfläche wäre dagegen auch die Pflanzung einer großkronigen Winterlinde mit einem Stammumfang von 25 bis 30 cm möglich. Die geschädigte Winterlinde sei nicht mehr verkehrssicher, daher sei hier ein dringender Handlungsbedarf gegeben.

Teply: „Egal ob Kronensicherung oder Rodung – es ist kurzfristiger Handlungsbedarf gegeben.“ Die Verwaltung werde nun zum einen ein Fachunternehmen um eine Einschätzung zum Umfang und den daraus resultierenden Kosten notwendiger Maßnahmen für einen zumindest temporären Erhalt der Linde bitten. Zum anderen soll aber gemeinsam mit Herrn Reisch eruiert werden, ob eine großzügige Ersatzpflanzung nicht doch an Ort und Stelle möglich ist. Der Bürgermeister weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Zuge der Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte II“ ohnehin die Sanierung der Stützmauer beim Denkmal vorgesehen sei. Vielleicht könne bei dieser Gelegenheit auch mehr Platz geschaffen werden, um doch an Ort und Stelle die Ersatzpflanzung einer Winterlinde gleicher Art und mit möglichst großem Stammumfang zu ermöglichen.

- Die Bauarbeiten beim Regenüberlaufbecken Talweg mit Regenrückhaltebecken konnten witterungsbedingt nicht wie vorgesehen bis 12.05.2021 abgeschlossen werden. Die Fertigstellung der Geländemodellierung, welche Voraussetzung für den Asphalteinbau sei, habe in den letzten zwei Wochen nicht abgeschlossen werden können. Der Asphalteinbau sei nun für Ende der KW 21 geplant, die Endabnahme Anfang Juni 2021.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzungen am 06.05.2021 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bekanntzugeben sind:

- Vermietung des Scheunenteils beim gemeindeeigenen Anwesen Gollmerstr. 21.
- Wahl einer Mitarbeiterin für das KOMM-IN-Dienstleistungszentrum für eine als Mutterschafts-/Elternzeitvertretung befristete Teilzeitstelle mit einem Beschäftigungsumfang i.H. von 50 v.H.
- Gewährung einer persönlichen Zulage für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit in Höhe des Unterschiedsbetrags zur Entgeltgruppe 7 TVöD an eine Bedienstete für die Dauer der Übernahme der Teamleitung im KOMM-IN-Dienstleistungszentrum.